

RS Vwgh 1998/6/30 98/11/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs1;

Rechtssatz

Anders als im Falle eines stattgefundenen Alkoholmißbrauches oder Drogenmißbrauches vermag die Tatsache des Vorfindens von Suchtgiftutensilien anlässlich einer Hausdurchsuchung - ebenso wie das Vorfinden von alkoholischen Getränken - für sich allein noch nicht begründete Bedenken iSd § 75 Abs 1 KFG gegen die geistige oder körperliche Eignung des Inhabers der Wohnung (des Hauses) zum Lenken eines Kfz zu erwecken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110108.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at